



Erhebung von Friedhofsgebühren im Haushaltsjahr 2020

a) Neuberechnung kostendeckender Gebühren im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens

b) 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Monschau vom 25.02.2016

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	05.11.2019	Ö
Stadtrat (Beschlussfassung)	26.11.2019	Ö

Beschlussvorschlag

1. Der Rat genehmigt die als Anlage 1 beigefügte Neuberechnung kostendeckender Gebühren im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens.
2. Der Rat beschließt die als Anlage 2 beigefügte 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Monschau vom 25.02.2016.

Sachverhalt

1. Die Verwaltung hat eine Neuberechnung kostendeckender Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Anlage 1) zum 01.01.2020 aufgestellt.
2. Hier gilt es zunächst einmal hervorzuheben, dass die Friedhofsgebühren aufgrund mehrerer positiver Begleitumstände im kommenden Jahr überwiegend gesenkt werden können.
3. Bei den Friedhofsgebühren wird nach der unterschiedlichen Inanspruchnahme der Leistungen des Friedhofsträgers in drei unterschiedliche Gebührenarten unterschieden:
 - a) die **Grabnutzungsgebühr** für die Verleihung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte für die Dauer der Ruhezeit
 - b) die **Bestattungsgebühr** für den Aushub und das Schließen des Grabes
 - c) die Gebühr für die **Nutzung der Friedhofskapelle** zum Aufbahnen der Leiche bzw. anlässlich der Trauerfeierlichkeiten.

4. Nach diesem Prinzip wird auch die Gebührenkalkulation erstellt und die jeweilige Gebühr für die o.g. Leistungen in drei verschiedenen Berechnungen ermittelt.
5. Zu den wesentlichen Änderungen bei den Friedhofsgebühren werden die nachstehenden Erläuterungen gegeben:

I. Vergabe der Nutzungsrechte an Reihengräbern

Für die Berechnung dieser Gebühr werden die Kosten für die Friedhofspflege und -unterhaltung herangezogen. Ferner zählen auch die internen Kosten für die Planung und Gestaltung der Friedhöfe dazu.

Aufgrund der nachfolgend aufgeführten „positiven Begleitumstände“ kann im kommenden Jahr neben der Gebühr für die Benutzung der Trauerhallen auch die Gebühr für die Vergabe der Nutzungsrechte an Reihengräbern um 3 - 4 % gesenkt werden:

- a) Die Gebührenkalkulation 2020 geht von 140 Bestattungen (5-Jahres-Zeitraum) aus (+3) Zudem hat die Erhöhung bei den Sargbestattungen in Reihengräbern (+ 4) positiven Einfluss auf Gebührenentwicklung genommen.
- b) Durch die geplante Übernahme der Trauerhalle in Konzen durch den Verein „Wir für Konzen“ ab 01.01.2020 haben sich die Aufwendungen für den Betrieb der Trauerhallen um 8.458 € auf 18.626 € verringert. Von diesen „Einsparungen“ kommen wiederum 30 % = 2.537 € der Gebühr für die Vergabe der Nutzungsrechte an einem Reihengrab/einer Wahlgrabstätte zugute.

II. Alternative Bestattungsformen

Nach Fertigstellung der neuen Gräberfelder für alternative Bestattungsformen wurden diese im vergangenen Jahr bereits bei 31 Urnenbeisetzungen (~1/3) in Anspruch genommen. Die Gebührensatzung sieht bei einem pflegefreien Urnengemeinschaftsgrab eine Nutzungsgebühr in gleicher Höhe wie bei einem Urnenreihengrab (960 €) vor.

Bei einem halbanonymen Urnengrab in besonderer Lage (Baumgräber) wird die Gebühr für die Verleihung der Nutzungsrechte auf 640 € (2/3 der Gebühr für ein Urnenreihengrab) reduziert.

III. Vergabe der Nutzungsrechte an Wahlgräbern

Aufgrund des geänderten Bestattungsverhaltens ist der Erwerb bzw. die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Doppelwahlgräbern für eine Sargbestattung weiterhin rückläufig (- 1). Durch eine erhöhte Nachfrage bei den Urnendoppelwahlgräbern (+ 2) kann aber insgesamt eine leichte Erhöhung der Erträge veranschlagt werden.

Bei den Wahlgräbern (Sargbestattung) wurde eine geringfügige Anpassung (Gebührensenkung) zu der aktuellen Gebühr vorgenommen, um dem Verhältnis der unterschiedlich langen Nutzungsdauer zu den Urnenwahlgräbern Rechnung zu tragen.

Jahr	Erwerb Nutzungsrecht	Gebühr	Anzahl	kalk. Ertrag
2020	Einzelwahlgrab (Sarg/ 40 J.)	2.500 €	1	2.500 €
2020	Doppelwahlgrab (Sarg/ 40 J.)	5.000 €	3 (-1)	15.000 €
2020	Urneneinzahlgrab (30 J.)	1.875 €	1	1.875 €
2020	Urnendoppelwahlgrab (30 J.)	3.750 €	12 (+2)	45.000 €
2020	kalkulierte Erträge			64.375 €

IV. Bestattungsgebühren

Durch eine Verringerung des Anlagevermögens bei den Sargsenkgeräten/ Friedhofswagen hat sich der kalkulatorische Aufwand entsprechend reduziert. Die Aufwandsminderung wirkt sich nur positiv bei den „Sargbestattungen“ aus. Bei den Urnenbestattungen schlägt die Erhöhung des Verrechnungsstundensatzes der Bauhofmitarbeiter dagegen mit einem entsprechenden Aufschlag zu Buche.

Bestattungsgebühren	2020	2019	Änderung	in %
Reihengrab (Sarg)	475 €	500 €	- 25 €	- 5,0 %
Urnenreihengrab	210 €	200 €	+ 5 €	+5,0 %
Doppelwahlgrab (Sarg)	590 €	610 €	- 20 €	-3,3 %
Doppelwahlgrab (Urne)	285 €	270 €	+15 €	+5,5 %

V. Aschestreufeld

Die Erhöhung der Gebühr für die Verstreuung der Asche auf den Streufeldern in Höfen bzw. Mützenich ist auf einen leichten Rückgang der angenommenen Beisetzungen von 12 auf 11 pro Jahr zurückzuführen.

VI. Benutzung der Trauerhallen

Durch die geplante Übernahme der Trauerhalle in Konzen durch den Verein „Wir für Konzen“ ab 01.01.2020 haben sich die Aufwendungen für den Betrieb der Trauerhallen um 8.458 € auf 18.626 € verringert. Hier stellen aber nach wie vor die kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung des Anlagevermögens) mit 10.637 € (58 %) den größten Posten auf der Aufwandseite dar.

Diese Thematik wurde bereits bei der Erstellung des Haushaltssanierungsplanes 2012 - 2021 aufgegriffen. Zur Konsolidierung des Haushaltes wurde u.a. eine Reduzierung von 7 Trauerhallen im Stadtgebiet auf 4 durch Übertragung auf einen anderen Träger bzw. Abriss der Gebäude einstimmig vom Rat beschlossen.

Mit der Übertragung der Trauerhalle in Rohren zum 01.09.2017 auf den Verein für Heimatgeschichte Rohren e.V. wurde ein erster Schritt in diese

Richtung vollzogen. Zum 01.01.2020 steht aktuell eine weitere Übertragung der Trauerhalle in Konzen bevor.

Die Gebührenkalkulation 2020 sieht daher neben einer Gebührensenkung erstmals wieder eine kostendeckende Gebühr für die Benutzung der Trauerhallen vor.

6. Um zu verdeutlichen, wie sich die Gebührenänderungen auf die verschiedenen Grabarten auswirkt, ist die Gebührenentwicklung für den Erwerb eines Reihengrabes/Doppelwahlgrabes (Sargbestattung) sowie eines Urnenreihengrabes/ Doppelurnenwahlgrabes in den beiden nachfolgenden Schaubildern dargestellt:

Gebührenart	Reihengrab		Doppelwahlgrab	
	2020	2019	2020	2019
Erwerb Nutzungsrecht	1.440 €	1.500 €	5.000 €	5.100 €
Bestattung	475 €	500 €	590 €	610 €
Nutzung Vorplatz/Kapelle	380 €	420 €	380 €	420 €
Insgesamt:	2.295 €	2.420 €	5.970 €	6.130 €
Senkung:		- 4,0 %		- 1,0 %

Gebührenart	Urnenreihengrab		Urnenwahlgrab	
	2020	2019	2020	2019
Erwerb Nutzungsrecht	980 €	1.000 €	3.750 €	3.750 €
Bestattung	210 €	200 €	285 €	270 €
Nutzung Vorplatz/Kapelle	190 €	210 €	190 €	210 €
Insgesamt:	1.380 €	1.410 €	4.225 €	4.230 €
Senkung:		-1,1 %		- 0,1 %

7. Die Verwaltung empfiehlt dem Rat, die 3. Änderung der Gebührensatzung auf der Grundlage der vorliegenden Neuberechnung kostendeckender Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen zu beschliessen.

Finanzielle Auswirkungen

1. Die verwaltungsseitig vorgeschlagene Festsetzung der Gebührensätze gewährleistet auf der Grundlage einer sachgerechten, den derzeitigen Erkenntnissen und Bewertungsgrundlagen entsprechenden Kalkulation eine 100 %ige Deckung der Aufwendungen im Haushaltsjahr 2020.

2. Gegenüberstellung der voraussichtlichen Aufwendungen/ Erträge 2020:

	Erträge:	Aufwendungen:
Erwerb Nutzungsrechte	174.910 €	174.530 €
Bestattungsgebühren	39.510 €	39.551 €
Benutzung Friedhofskapelle	12.730 €	13.038 €
Aschestreifelder	5.445 €	5.436 €
Summe Erträge/Aufwendungen	232.595 €	232.555 €
Überdeckung/Deckungsgrad:		+ 40 € / 100 %

Anlage/n

- 1 Gebührenkalkulation 2020 (öffentlich)
- 2 Änderung Gebührensatzung (öffentlich)

Neuberechnung kostendeckender Gebühren im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens ab 01.01.2020

1. Erwerb der Nutzungsrechte an einer Grabstelle

1.1 Persönliche Ausgaben:

Friedhofsunterhaltung einschließlich Winterdienst durch städtische Arbeiter:

2014	=	1.273,25 Std.	
2015	=	607,75 Std.	
2016	=	1.543,25 Std.	
2017	=	1.212,75 Std.	
2018	=	741,75 Std.	
Gesamtstunden:	=	5.378,75 Std.	: 5 = 1.076 Std.

Der Verrechnungssundensatz eines städtischen Arbeiters beträgt nach dem Jahresabschluss 2018 = 36,12 €

Aufgrund eingetretener/zu erwartender Tarifierhöhungen wird für die Kalkulation der Personalkosten 2020 dieser Satz mit einem Aufschlag von 5 % (Tarifierhöhung 2019/2020 = 4,5 % + 0,5 % für evtl. Höhergruppierung/Stufenerhöhung hochgerechnet = + 1,80 €

Verrechnungssundensatz 2020: 37,92 €

Danach sind für den Einsatz des Bauhofes Personalkosten in Höhe von 40.802 € anzusetzen (1.076 Std. x 37,92 €)

Pflege der Grünanlagen durch Friedhofswärter
Personalkostenansatz 2020 : 72.375 €
. / . anteiliger Personalaufwand für Aschestreufelder Höfen/
Mützenich (20.089 € x 15 %) = 3.013 € 69.362 €

1.2 Interne Leistungsverrechnung

Löhne/Gehälter Friedhofs- und Bestattungswesen
Personalkostenansatz 2020 bei Kostenstelle 553-01-000; 41.546 €
(113.921 € . / . 72.375 € -Friedhofswärter-)

Aufteilung auf die Gebührenarten im Bestattungswesen:

2 % Aschestreufeld	831 €
8 % Benutzung Aufbahrungshalle	3.324 €
30 % Beisetzung	12.464 €
60 % Erwerb Nutzungsrechte	<u>24.927 €</u>
	41.546 €

1.3 Kalkulation der Sachausgaben für 2020:

Sachk.	Art des Aufwands	2016	2017	2018	Insgesamt	Ansatz 2019
521100	Unterhalt. Grundstücke	4.686 €	8.209 €	3.555 €	16.450 €	5.483 €
524110	Bewirtschaft. Grundstücke	84 €	449 €	40 €	573 €	191 €
524111	Wasser	608 €	2.324 €	2.656 €	5.588 €	1.863 €
524115	Grundbesitzabgaben	0 €	340 €	1.265 €	1.605 €	1.300 €
525500	Unterhalt. bew. Vermögen	1.267 €	1.136 €	1.613 €	4.016 €	1.339 €
529100	Sonstige Dienstleistungen	5.745 €	6.018 €	4.906 €	16.669 €	5.556 €
541260	Dienst- und Schutzkleidung	394 €	81 €	81 €	557 €	186 €
543180	Sonst. Geschäftsaufwand	41 €	0 €	8 €	49 €	16 €
543190	Vorräte, Verbrauchsmat.	693 €	1.056 €	735 €	2.484 €	828 €
543911	GWG <410 €	0 €	1.651 €	1.261 €	2.912 €	971 €
					50.904 €	17.733 €

1.4 Einsatz Fahrzeuge und Geräte:

Fahrzeug	Betriebsstunden/Jahr	Stundensatz	Aufwand/Jahr
Schlepper	50	18 €	900 €
Transporter	100	12 €	1.200 €
Minibagger	50	18 €	900 €
Insgesamt:			3.000 €

1.5 Kalkulatorische Kosten:

Anlagevermögen Friedhöfe (Stand 31.12.2019) - vgl. Anlagennachweise):

Bezeichnung	Anschaffungswert	Restbuchwert	Abschreibung	Restbuchwert 31.12.2020
Grundstücke	93.009 €	93.009 €	- €	93.009 €
Wege, Mauern	160.962 €	58.022 €	3.578 €	54.444 €
Grünflächen	32.661 €	10.387 €	173 €	10.214 €
Grabkammern*	130.407 €	65.204 €	1.449 €	65.204 €
Neue Gräberfelder	77.834 €	76.642 €	1.558 €	75.084 €
Neue Gedenkstätten	13.730 €	13.730 €	275 €	13.455 €
Heckenschere	734 €	490 €	122 €	368 €
Rasenmäher	6.247 €	4.635 €	730 €	3.905 €
Minibagger (10 % Anschaffungskosten)	5.483 €	2.195 €	548 €	1.647 €
Summe:	521.067 €	324.314 €	8.433 €	317.330 €

* Halbwertmethode

Voll-Verzinsung der Restbuchwerte bei einem kalkulatorischen Zinssatz von 4,5 % p.a.:

317.330 €
* 4,5 %

Zinsen

14.280 €

1.6 Kostenanteil Friedhofskapellen

Die Trauerhallen erfüllen neben der originären Funktion als Aufbahrungshalle bzw. im Rahmen der Beisetzungsfeierlichkeiten noch einen weiteren Zweck. Sie dienen dem Friedhofswärter zur Unterstellung der Gerätschaften und sind darüber hinaus zum Teil mit öffentlichen Toiletten für die Friedhofsbesucher ausgestattet.

Daher erscheint es vertretbar, die Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Trauerhallen teilweise auf die Gebühr für den Erwerb der Nutzungsrechte an einem Reihengrab oder einer Grabstätte umzulegen. Verwaltungsseitig wird hier eine Aufteilung der Kosten im Verhältnis von 70:30 als angemessen betrachtet.

Nach diesem Schlüssel würde der kalkulierte Aufwand für das Jahr 2020 in Höhe von 18.626 € (Ermittlung siehe Ziffer 3.5 - Friedhofskapellen) wie folgt aufgeteilt:

70 % Anteil des Aufwandes für Aufbahrung/Verabschiedung	=	13.038 €
30 % Anteil des Aufwandes für die Friedhofsunterhaltung	=	5.588 €
		18.626 €

1.7 Kostenzusammenstellung und Gebührenberechnung

Personalaufwand Bauhof (40.802 €) und FH-Wärter 69.362 €)	110.164 €
Interner Personalaufwand	24.927 €
Unterhaltung/Bewirtschaftung	17.733 €
Einsatz Fahrzeuge/Geräte	3.000 €
Beitrag Gartenbau-Berufsgenossenschaft	1.600 €
Kostenanteil Friedhofskapellen	5.588 €
Abschreibung Anlagevermögen	8.433 €
Kalkulatorische Zinsen	14.280 €
Anteil Geräte/Bewirtschaftung Streufeld	-2.009 €
Aufwendungen insgesamt:	183.716 €
Abzüglich im öffentlichen Interesse liegender Park- und Grünflächenanteil von 5 %	9.186 €
Gebührenrelevanter Aufwand:	174.530 €

A) **Wahlgräber**

Wahlgrabvergaben der Jahre 2014 - 2018:

Jahr	Einzel		Doppel		Ertrag	Verlängerung Nutzungsrechte
	Sarg	Urne	Sarg	Urne		
2014	-	-	1	8	27.600 €	8.710 €
2015	1	-	6	12	63.400 €	15.098 €
2016	1	1	5	18	89.400 €	6.040 €
2017	1	1	2	9	45.500 €	8.680 €
2018	<u>3</u>	<u>3</u>	<u>3</u>	<u>11</u>	<u>67.500 €</u>	<u>10.312 €</u>
	1	1	3	12	58.680 €	9.768 €

Voraussichtliche Erträge aus der Vergabe von Wahlgrabstätten 2020:

Grabart	Bestattungsform	Anzahl	Nutzungsgebühr	Gesamtgebühr
Einzelwahlgrab	Sarg	1	2.500 €	2.500 €
Doppelwahlgrab	Sarg	3	5.000 €	15.000 €
Einzelwahlgrab	Urne	1	1.875 €	1.875 €
Doppelwahlgrab	Urne	12	3.750 €	45.000 €
			insgesamt:	64.375 €

Verlängerung der Nutzungsrechte an Grabstätten (jährlich):

In Anlehnung an die Ergebnisse von 2014 - 2018 kann für die Verlängerung der Nutzungsrechte bei Wahlgräbern 2020 mit einem Ertrag von 10.000 € gerechnet werden.

Aus der Vergabe von neuen bzw. der Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten werden für das Jahr 2020 folgende Erträge veranschlagt:

➤ Erträge aus der Vergabe neuer Nutzungsrechte:	64.375 €
➤ Erträge aus der Verlängerung von Nutzungsrechten:	<u>10.000 €</u>
➤ Summe Erträge	74.375 €

B) Reihengräber/Urnengräber

Erträge aus der Vergabe von Nutzungsrechten an Reihengräbern:

Bestattungsform	Anzahl	Erwerb 30 Jahre	Erwerb 20 Jahre	Pflege- aufwand	Erträge
Reihengrab	20	1.440 €		0 €	28.800 €
Urnenreihengrab	31		960 €	0 €	29.760 €
Pflegefreie Grabanlage mit Platte (12 Gräber)	5		960 €	125 €	5.425 €
Pflegefreie Grabanlage mit Grabliegekissen (6 Gräber)	10		960 €	250 €	12.100 €
Pflegefreie Urnengrabstätte mit liegender Gedenktafel (SUR)	5		960 €	250 €	6.050 €
Halbanonyme Urnengräber in besonderer Lage (Baumgräber)	20		640 €	180 €	16.400 €
Gesamtertrag					98.535 €

Zur Deckung des **gebührenpflichtigen Aufwands** im Rahmen der Vergabe der Nutzungsrechte an Wahl-/ Reihengräbern in Höhe von werden folgende Erträge veranschlagt:

174.530 €

➤ Reihengräber/Sonderreihengräber	98.535 €
➤ Wahlgräber	74.375 €
➤ Aufstellung Grabmal/vorzeitige Einebnung von Gräbern/Grabstätten	<u>2.000 €</u>

Erträge insgesamt:

174.910 €

2. Bestattungsgebühren

2.1 Personalaufwendungen

Im Haushaltsjahr 2020 werden für die Kalkulation 140 Bestattungen zu Grunde gelegt. Nach den unterschiedlichen Bestattungsformen wird die Zahl der Erdbestattungen mit 34, die Zahl der Urnenbeisetzungen mit 95 und der Anzahl der Ascheverstreuerungen mit 11 berücksichtigt.

Sargbestattung:	34				
Reihengrab	20	8,5	37,92 €	322,32 €	6.446,40 €
Wahlgrab	14	11,5	37,92 €	436,08 €	6.105,12 €
Urnenbestattung:	95				
Reihengrab	71	3	37,92 €	113,76 €	8.076,96 €
Wahlgrab	24	5	37,92 €	189,60 €	4.550,40 €
Gesamtaufwand:					25.178,88 €

2.2 Interne Verrechnung

Löhne/Gehälter Friedhofs- und Bestattungswesen
 Personalkostenansatz 2018 bei Kostenstelle 553-01-000; 41.546 €
 (116.904 € ./. 75.358 € -Friedhofswärter-)

Aufteilung auf die Gebührenarten im Bestattungswesen:

2 % Aschestreifeld	831 €
8 % Leichenhalle	3.324 €
30 % Bestattung	12.464 €
60 % Erwerb Nutzungsrechte	<u>24.927 €</u>
	41.546 €

2.3 Kosten Kompaktbagger:

Der Minibagger wird für das Jahr 2020 wie folgt berechnet:

140	Beisetzungen insgesamt
./. 95	Urnenbeisetzungen
<u>./.</u> 11	Ascheverstreungen
34	Einsätze

Hierfür werden Betriebs- und Unterhaltungskosten in Höhe von 34 Bestattungen
 x 1,5 Betriebsstunden x 18,00 € = 918 € angesetzt.

2.4 Kalkulatorische Kosten

Hierunter ist das Anlagevermögen erfasst, das für die Bestattungen eingesetzt wird
 (Stand 31.12.2019 Anlagenachweise):

Bezeichnung	Anschaffungswert	Restbuchwert	Abschreibung	Restbuchwert 31.12.2020
Sargsenkgeräte	3.925 €	905 €	302 €	603 €
Minibagger (10 % Anschaffungskosten)	5.483 €	2.195 €	548 €	1.647 €
Summe:	9.408 €	3.100 €	850 €	3.100 €

Voll-Verzinsung der Restbuchwerte bei einem
 kalkulatorischen Zinssatz von 4,5 % p.a.: Zinsen: 140 €

2.5 Kostenzusammenstellung und Gebührenberechnung

Personalaufwand	25.179 €
Interne Verrechnung	12.464 €
Grabaushub Minibagger	918 €
Abschreibung	850 €
kalkulatorische Zinsen	140 €
Gesamtaufwand	39.551 €

A) Wahlgräber (Sargbestattung)

11,5 Arbeitsstunden x 37,92 € (Verrechnungsstunde)	436,08 €
Interne Leistungsverrechnung (12.464 € : 129 Bestattungen)	96,62 €
Baggereinsatz und kalk. Kosten : 34 (nur Sargbestattungen)	56,12 €
	588,82 €
Empfohlene Bestattungsgebühr:	590,00 €

B) Reihengräber

8,5 Arbeitsstunden x 37,92 € (Verrechnungsstunde)	322,32 €
Interne Leistungsverrechnung (12.464 € : 129 Bestattungen)	96,62 €
Baggereinsatz und kalk. Kosten : 34 (nur Sargbestattungen)	56,12 €
	475,06 €
Empfohlene Bestattungsgebühr:	475,00 €

C) Urnenwahlgräber

5 Arbeitsstunden x 37,92 € (Verrechnungsstunde)	189,60 €
Interne Leistungsverrechnung (12.464 € : 129 Bestattungen)	96,62 €
	286,22 €
Empfohlene Bestattungsgebühr:	285,00 €

D) Urnenreihengräber

3 Arbeitsstunden x 37,92 € (Verrechnungsstunde)	113,76 €
Interne Leistungsverrechnung (12.464 € : 129 Bestattungen)	96,62 €
	210,38 €
Empfohlene Bestattungsgebühr:	210,00 €

Zur Deckung des gebührenpflichtigen Aufwands im Rahmen der Beisetzung in Höhe von **39.551 €** werden folgende Erträge veranschlagt:

➤ 14 Wahlgräber	x 590 € =	8.260 €
➤ 20 Reihengräber	x 475 € =	9.500 €
➤ 24 Urnenwahlgräber	x 285 € =	6.840 €
➤ 71 Urnenreihengräber	x 210 € =	<u>14.910 €</u>
➤ Erträge insgesamt:		39.510 €

3. Friedhofskapellen:

3.1 Personalkosten

Arbeitsstunden:

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	Mittelwert
Stunden	2,50	12,25	4,75	22,00	0,00	8,5

8,5 Arbeitsstunden x 37,92 € (Interne Verrechnungsstunde) 322,32 €

Personalaufwendungen: 322,00 €

3.2 Interne Verrechnung:

Löhne/Gehälter Friedhofs- und Bestattungswesen
Personalkostenansatz 2019 bei Kostenstelle 553-01-000;
(116.904 € ./. 75.358 € -Friedhofswärter) 41.546 €

Aufteilung auf die Gebührenarten im Bestattungswesen:

2 % Aschestreufeld	831 €
8 % Leichenhalle	3.324 €
30 % Bestattung	12.464 €
60 % Erwerb Nutzungsrechte	24.927 €
	<u>41.546 €</u>

3.3 Sachausgaben

Nach den Jahresrechnungen der Jahre 2014 - 2018 betragen die Aufwendungen für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Friedhofskapellen:

2014	2015	2016	2017	2018	Insgesamt	mittlerer Wert
2.765 €	1.974 €	9.388 €	3.321 €	4.266 €	21.714 €	4.343 €

3.4 Kalkulatorische Kosten

Für die Friedhofskapellen wurde nachstehendes Anlagevermögen erfasst:

Art	Anschaffungswert	Restbuchwert	Abschreibung
Baukosten	# 374.551 €	# 171.393 €	3.746 €
Abschreibung 2020		3.746 €	
Insgesamt:	374.551 €	167.647 €	3.746 €

Durch den Wegfall der Aufbahrungshalle in Konzen zum 01.01.2020 haben sich der Anschaffungswert um 193.046 € und der Restbuchwert um 159.266 € verringert.

Restbuchwert	167.647 €
Abzugskapital (Zuweisungen LH Höfen und Imgenbroich)	- 14.521 €
zu verzinsender Betrag	153.126 €

Voll-Verzinsung der Restbuchwerte bei einem kalkulatorischen Zinssatz von 4,5 % p.a.:	153.126 €
	* 4,50 %
Zinsen	<u>6.891 €</u>

3.5 Kostenzusammenstellung und Gebührenberechnung

- Personalkosten		322 €
- Interne Verrechnung		3.324 €
- Sachausgaben		4.343 €
- Kalkulatorische Kosten :	Zinsen	6.891 €
	Abschreibung	<u>3.746 €</u>
Voraussichtliche Gesamtkosten:		18.626 €

bei kalkulierten 34 Friedhofshallenbenutzungen pro Jahr
wären als Benutzungsgebühr 548 €
festzusetzen.

Die Trauerhallen erfüllen neben der hauptsächlichen Funktion als Aufbahrungshalle bzw. im Rahmen der Beisetzungsfeierlichkeiten noch einen weiteren Zweck. Sie dienen dem Friedhofswärter zur Unterstellung der Gerätschaften und sind darüber hinaus zum Teil mit öffentlichen Toiletten für die Friedhofsbesucher ausgestattet. Daher erscheint es vertretbar, die Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Trauerhallen teilweise auf die Gebühr für den Erwerb der Nutzungsrechte an einem Reihengrab oder einer Grabstätte umzulegen. Verwaltungsseitig wird hier eine Aufteilung der Kosten im Verhältnis von 70:30 als angemessen betrachtet.

Nach diesem Schlüssel verteilt der Aufwand sich wie folgt:

➤ 70 % für Aufbahrung/Beisetzungsfeierlichkeiten	=	13.038 €
➤ 30 % für die Friedhofsunterhaltung	=	<u>5.588 €</u>
		18.626 €

Bei einer angenommenen Trauerhallenbenutzung von 34 Fällen im kommenden Jahr würde sich Benutzungsgebühr von **383 €**
(13.038 € : 34) ergeben.

Aufgrund der vom Rat beschlossenen Reduzierung – sprich: Übertragung der Trauerhallen auf einen anderen Träger – ist zum 01.01.2020 die Übertragung der Trauerhalle in Konzen auf den Verein „Wir für Konzen“ vorgesehen. Die aktuelle Gebührenkalkulation sieht daher erstmals wieder eine kostendeckende Gebühr für die Benutzung der Trauerhallen vor:

Kalkulierte Erträge:

Aufbahrungszeit	Gebührensatz	Anzahl Nutzungen***	Ertrag
Vorplatz Kapelle (am Tag der Beisetzung)	190 €	21	3.990 €
>1 Tag (pauschal)	380 €	23	8.740 €
Erträge insgesamt:			12.730 €

***Mittelwert 2014/2018

4. **Aschestreifelder auf den Friedhöfen in Höfen und Mützenich**

4.1 **Kalkulatorische Kosten**

Grundstücksfläche 128 m ² x 6,00 € *	=	768,00 €	
*Grundstückswert 2 € je m ² + 4 € je m ² (für Aufwuchs und Bepflanzung)			
Errichtung der Gedenkstätte (Friedhof Mützenich)			
Anschaffungswert (1.974 €) / Restbuchwert (1.467 €)			
Abschreibung (2%)	=	39,00 €	
kalk. Zinsen (4,5 % Restbuchwert)	=	<u>66,00 €</u>	
	=	105,00 €	105,00 €

4.2 **Kosten der Friedhofspflege**

Die Personalkosten der Friedhofswärter für Höfen und Mützenich werden für 2020 mit	20.089 €	
angesetzt. Hierzu kommt eine Pauschale von 10% für den Einsatz der Geräte einschl. Betriebskosten von	<u>2.009 €</u>	
	22.098 €	
Für die Fläche des Streufeldes zuzügl. anteilige Kosten für die allgemeine Friedhofspflege (Wege, Hecken pp.) werden anteilige Kosten des Friedhofswärterers von 15 % von 22.089 € zugrunde gelegt		3.314,70 €

4.3 **Interne Leistungsverrechnung:**

Löhne/Gehälter Friedhofs- und Bestattungswesen Personalkostenansatz 2020 Kostenstelle: 553-01-000; (113.921 € . / . 72.375 € -Friedhofswärter-)	41.546 €	
---	----------	--

Aufteilung auf die verschiedenen Gebührenarten:

2 % Aschestreifelder Höfen/Mützenich	831 €	831,00 €
8 % Benutzungsentgelt Leichenhalle	3.324 €	
30 % Bestattungsgebühren	12.464 €	
60 % Erwerb Nutzungsrechte	<u>24.927 €</u>	
	41.546 €	

4.4 Für den Einsatz des städt. Bauhofes werden für das Verstreuen der Asche einschl. Vorbereitung 11 Verrechnungsstunden à 37,92 € zugrunde gelegt		<u>417,12 €</u>
--	--	-----------------

Gesamtaufwand: 5.435,82 €

4.5 Als Kalkulationsgrundlage werden 11 Ascheverstreuerungen pro Jahr angesetzt, wonach sich eine Gebühr für eine Ascheverstreuerung in Höhe von (5.435,82 € : 11) ergibt.		494,16 €
---	--	----------

Vorgeschlagener Gebührensatz: 495,00 €

5. Zusammenfassung:

Unter Einbeziehung der vorstehenden Neuberechnungen ergeben sich folgende Gebührensätze:

	2018	2019	2020	
Verleihung Nutzungsrechte:				
Reihengrab /-kammer	1.440 €	1.500 €	1.440 €	-4,00%
Einzelwahlgrab /-kammer	2.500 €	2.550 €	2.500 €	-2,00%
Doppelwahlgrab /-kammer	5.000 €	5.100 €	5.000 €	-2,00%
Urnenreihengrab	960 €	1.000 €	960 €	-4,00%
Urneneinzelwahlgrab	1.800 €	1.875 €	1.875 €	0,00%
Urnendoppelwahlgrab	3.600 €	3.750 €	3.750 €	0,00%
Aschestreifelfeld	460 €	460 €	495 €	7,60%
Pflegefreie Urnengrabanlage mit Platte	1.080 €	1.125 €	1.085 €	-3,60%
Pflegefreie Urnengrabanlage mit Grabliegekissen	1.200 €	1.250 €	1.210 €	-3,20%
Pflegefreie Urnengrabstätte mit lieg. Gedenktafel	1.160 €	1.250 €	1.210 €	-3,20%
Halbanonyme Grabstätten/Baumgräber	800 €	845 €	820 €	-3,00%
Bestattungsgebühren:				
Reihengrab /-kammer	515 €	500 €	475 €	-5,00%
Wahlgrab /-kammer	620 €	610 €	590 €	-3,30%
Urnenreihengrab	215 €	200 €	210 €	5,00%
Urnenwahlgrab	285 €	270 €	285 €	5,60%
Nutzung Friedhofskapelle:				
Aufbahrung -pauschal-	390 €	420 €	380 €	-9,50%
Nutzung Friedhofskapelle bzw. Vorplatz am Tag der Beisetzung:	195 €	210 €	190 €	-9,50%

3. Satzung vom zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Monschau (Gebührensatzung für die Friedhöfe) vom 25.02.2016.

Aufgrund von § 7 Absatz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) - in den zur Zeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 26.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Gebührensätze

- wird wie folgt geändert -

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
	Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten	
1	Reihengrabstätte für Verstorbene vor dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 25 Jahren bei einer Erdbestattung	600,00 €
2	Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	1.440,00 €
3	Reihengrabstätte für Verstorbene in Grabkammern für die Zeit der Ruhefrist von 15 Jahren	1.440,00 €
4	Urnenreihengrabstätte für Verstorbene vor dem vollendeten 5. Lebensjahr	480,00 €
5	Urnenreihengrabstätte	960,00 €
6	Beilegung einer Urne in einem vorhandenen Reihengrab	960,00 €
7	Sonderurnenreihengrab mit liegender Gedenktafel (ohne Grabeinfassung) einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 20 Jahren	1.210,00 €
8	Pflegefreies Urnengemeinschaftsgrab mit Platte einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 20 Jahren	1.085,00 €
9	Pflegefreies Urnengemeinschaftsgrab mit Grabliegekissen einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 20 Jahren	1.210,00 €
10	Halbanonyme Baumurnengrabstätte einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 20 Jahren	820,00 €

Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten an Eigen-/Urnengrabstätten		
12	Einzelwahlgrabstätte (Nutzungsdauer 40 Jahre) mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	2.500,00 €
12.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 12	62,50 €
13	Doppelwahlgrabstätte (Nutzungsdauer 40 Jahre) mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	5.000,00 €
13.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 13	125,00 €
14	Jede weitere Grabstelle (Nutzungsdauer 40 Jahre) mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	2.500,00 €
14.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 14	62,50 €
15	Tiefenwahlgrabstätte (Nutzungsdauer 40 Jahre) mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	5.000,00 €
15.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 15	125,00 €
16	Einzelgrabkammer (Nutzungsdauer 25 Jahre) mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtverlängerung	2.500,00 €
16.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 16	100,00 €
17	Doppelgrabkammer (Nutzungsdauer 25 Jahre) mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtverlängerung	5.000,00 €
17.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 17	200,00 €
Bestattungsgebühren		
20	Sargbeisetzung für Verstorbene vor dem vollendeten 5. Lebensjahr	237,50 €
21	Sargbeisetzung für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	475,00 €
22	Sargbeisetzung in einer Grabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	590,00 €
23	Urnenbeisetzung	210,00 €
24	Urnenbeisetzung in einer Grabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	285,00 €
Nutzung der Friedhofskapellen		
26	Aufbahrung - pauschal -	380,00 €
27	Nutzung der Friedhofskapelle einschl. Vorplatz am Tag der Beisetzung (bei Urnenbeisetzungen)	190,00 €

§ 2

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Monschau vom wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Monschau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monschau, den

Die Bürgermeisterin

(Margareta Ritter)